

Verfahrensvermerke

Der Rat der STADT hat in seiner Sitzung am 21.12.1982 die Aufstellung der 1. Änderung³⁾ * des Bebauungsplanes Nr. 16-02 beschlossen⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 18.10.1983 ortsüblich bekanntgemacht

BOCKENEM den 8. Nov. 1984 gez. *Schrienerbeck* STADTDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bockenem erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 18.3.83 Az.: 05/103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.03.1983).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 02.11.1984 gez. EINFALT

Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ * des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
HILDESHEIM den 15.08.1983 *Wolfgang Weber*

Der Rat der STADT hat in seiner Sitzung am 24.05.1984 dem Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ * des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.07.1984 bis 24.08.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen⁵⁾

BOCKENEM den 8. Nov. 1984 gez. *Schrienerbeck* STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁶⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben

Der Rat der STADT hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.10.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen

BOCKENEM den 8. Nov. 1984 gez. *Schrienerbeck* STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS HILDESHEIM (Az.: (15)15 11 - 408) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt³⁾.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen³⁾.

HILDESHEIM den 04.02.1985 GEZ. SCHÖNE
Genehmigungsbehörde
LANDKREIS HILDESHEIM
DER OBERKREISDIREKTOR
(Siegel)

Der Rat der STADT ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁶⁾.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 06.03.1985 im Amtsblatt NR. 10 DES LANDKREISES HILDESHEIM bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 06.03.1985 rechtsverbindlich geworden.

BOCKENEM den 14. März 1985 gez. *Schrienerbeck* STADTDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

BOCKENEM den STADTDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich
* UND AUFHEBUNG VON TEILBEREICHEN

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch VERORDNUNG vom 30.07.81 (BGBl. I S. 833)¹⁾

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Gemeinde STADT BOCKENEM DIE 1. ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG VON TEILBEREICHEN dieses Bebauungsplans Nr. 16-02³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung -²⁾ als Satzung beschlossen.

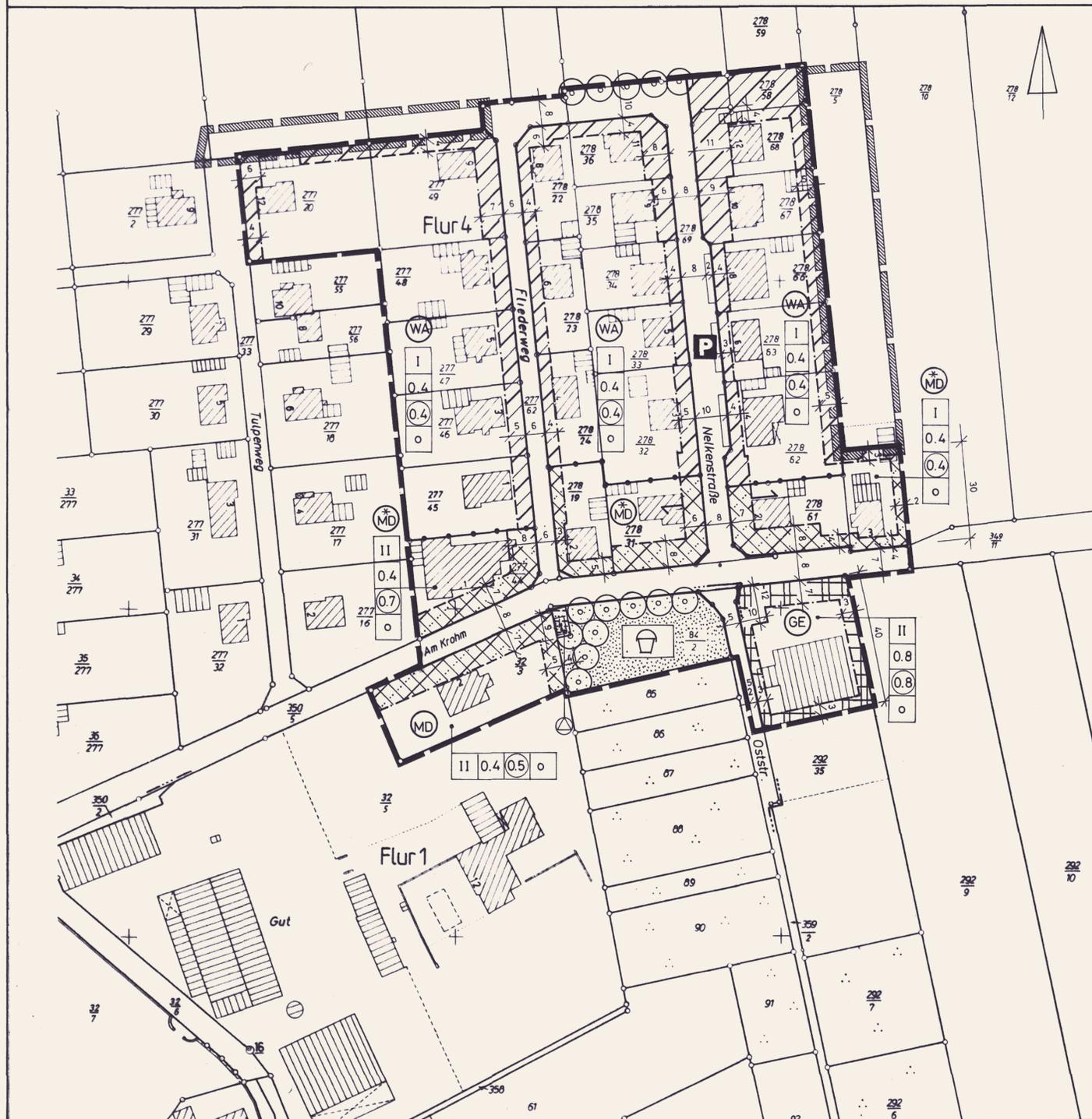
BOCKENEM den 8. Nov. 1984

gez. *Brennecke* (Siegel) gez. *Schrienerbeck* Stadt direktor
II. stv. *Brennecke* Ratsvorsitzender

**Landkreis Hildesheim
Gemeinde Bockenem, Stadt
Gemarkung Volkersheim
Flur 4
Maßstab 1:1000**

TEXTLICHE FESTSETZUNG

INNERHALB VON DORFGEBIETEN SIND NUR DIE DURCH § 5 (2) 1, 2, 3, 5, 6, 7, UND 8, Bau NVO ERFASSTEN BETRIEBE UND WOHNUMGEN ZULÄSSIG. DIE EINSCHRÄNKUNG WIRD GEM. § 1 ABS. 5 Bau NVO FESTGESETZT.



**STADT BOCKENEM
ST VOLKERSHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 16-02
"AM KROHM -
BEIM SÄGEWERK" M. 1:1000
1. ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG VON TEIL-
BEREICHEN**

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - DORFGEBIET
 - GEWERBEGEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - BAUGRENZE
 - Z.B. 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - Z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - Z.B. (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
 - GEM. § 9 ABS. 1 (25a) BBauG ANZU-PFLANZENDE BÄUME
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - UMFORMERSTATION
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER AUFHEBUNG VON TEIL-BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES



STADT BOCKENEM ST VOLKERSHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 16-02
"AM KROHM - BEIM SÄGEWERK" M. 1:1000
1. ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG VON TEILBEREICHEN
PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
KÖNIGSTRASSE 12 SPINOZASTRASSE 1
3200 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
TEL.: 05121 / 2 25 26 TEL.: 0511/55 32 59
H-3/RI F-4/RI